



LANDKREIS CLOPPENBURG
DER LANDRAT



Verordnung

des
Landkreises Cloppenburg

**zur Änderung der Verordnung vom 31.10.1950 zum Schutze von
Landschaftsbestandteilen im Landkreis Cloppenburg im Hinblick auf das
Landschaftsschutzgebiet "Waldgebiet mit vorgeschichtlichen Funden rechts
der Straße Löningen-Elbergen" (heute LSG CLP 93)
in der Stadt Löningen,
Landkreis Cloppenburg
vom xx.xx.2026**

Das Landschaftsschutzgebiet „Alter Hasearm mit Steilabfall“ (heute LSG CLP 94) ist nicht betroffen. Aufgrund des § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, und §§ 14, 19 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 47) geändert worden ist, wird folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung vom 31. Oktober 1950 wird im Gebiet der Stadt Lönigen, bezogen auf das Landschaftsschutzgebiet Nr. 93 „Waldgebiet mit vorgeschichtlichen Funden rechts der Straße Lönigen-Elbergen“ wie in dem beigefügten Kartenausschnitt im Maßstab 1:2.000 dargestellt, für einen Teilbereich aufgehoben. Die rot schraffierte Fläche stellt die herausgenommene Fläche dar. Die geltenden Grenzen des Schutzgebietes sind durch eine schwarz gepunktete Linie dargestellt. Die schwarz gestrichelte Linie stellt den bisherigen Grenzverlauf dar. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Einsichtnahme

Ausfertigungen dieser Verordnung liegen

– beim Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg,

und

- bei der Stadt Lönigen, Lindenallee 1, 49624 Lönigen,

während der allgemeinen Dienststunden zur kostenlosen Einsicht für jedermann aus.

§ 3 Aufschiebende Bedingung

Der in § 1 S. 1 und 2 näher bezeichnete Teilbereich des Schutzgebiets *CLP 93 „Waldgebiet mit vorgeschichtlichen Funden rechts der Straße Lönigen-Elbergen“* behält seinen Rechtsstatus als Schutzgebiet auch nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung so lange, bis die folgenden Bedingungen eingetreten sind:

- 1) intritt der formellen Bestandskraft dieser Änderungsverordnung.
- 2) Eintritt der formellen Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für den Bereich des Planungsabschnitts Nr. 4 der E233 (Landkreis Cloppenburg: Von der Kreisgrenze Emsland / Cloppenburg bis östlich von Lönigen).
- 3) Tatsächliche Baufreigabe (einschließlich der Finanzierungszusage) durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) für den Planungsabschnitt 4.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 5
Hinweise

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Cloppenburg, den xx.xx.2026

Landkreis Cloppenburg

.....
Johann Wimberg
Landrat